

APAB-FMA-
Rundschreiben
Spezifische Fragestellungen
zur Verordnung (EU)
Nr. 537/2014 in
Zusammenhang mit der
Bestellung von
Abschlussprüfern bei
Unternehmen von
öffentlichem Interesse
(PIEs)

Entwurf

INHALT

1. VORBEMERKUNGEN3

2. Q & A.....6

 2.1. EXTERNE ROTATION – ÜBERGANGSREGELUNGEN6

 a) PIES ausgenommen KI und (R)VU – PIES 6

 b) KI und (R)VU – PIES 7

 2.2. ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG NACH § 270A Z 1 UGB8

 a) Zeitpunkt der Durchführung der Ausschreibung 8

 b) Modalität der öffentlichen Ausschreibung 8

 2.3. JOINT AUDIT8

 2.4. INTERNE ROTATION.....9

 2.5. GRADUELLE ROTATION.....9

 2.6. AUSWAHLVERFAHREN9

 a) Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO..... 9

 b) Qualitätsstandards gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. d AP-VO10

 c) Überprüfung der Auswahlverfahren.....10

 2.7. ZEITRAUM FÜR VERBOTENE NICHT-PRÜFUNGSLEISTUNGEN10

ANLAGE 1: EXTERNE ROTATION FÜR KI / (R)VU – PIES.....11

1. VORBEMERKUNGEN

1. Dieses Rundschreiben wurde von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemeinsam erstellt, gibt die Rechtsansicht der APAB und der FMA wieder, stellt keine Verordnung dar und gilt für Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Abschlussprüfer^[1] als Orientierungshilfe bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 16. April 2014 (Verordnung (EU) 357/2014). Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.
2. Aus der AP-VO ergeben sich Kompetenzen sowohl für die FMA als auch für die APAB. Vor diesem Hintergrund haben die beiden Behörden beschlossen, einen gemeinsamen Fragenkatalog zu ausgewählten Fragestellungen zur Bestellung des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erstellen. Rechtsgrundlage bilden die AP-VO und entsprechende nationale Gesetzesbestimmungen, sofern die AP-VO Wahlrechte für den nationalen Gesetzgeber vorgesehen hat. Künftige weitere Auslegungen zu anderen Themenkomplexen, die sich aus der AP-VO und deren nationaler Umsetzung ergeben, bleiben hiervon unberührt und sind nicht ausgeschlossen.
3. Die AP-VO ist auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse anzuwenden (engl.: Public Interest Entities: „PIEs“). Unternehmen von öffentlichem Interesse werden in Art 2 Z 13 Richtlinie (EU) über Abschlussprüfungen Nr. 56/2014 vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen definiert und in § 189a Z 1 a bis d UGB in nationales Recht umgesetzt.
§ 189a. UGB: Für das Dritte Buch gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 1. Unternehmen von öffentlichem Interesse:
 - a. Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12. 6. 2014 S. 349, zugelassen sind;
 - b. Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27. 6. 2013 S. 1 – mit Ausnahme der in Artikel 2 Abs. 5 der

^[1] Die Formulierung ist geschlechtsneutral zu verstehen und umfasst zur besseren Lesbarkeit beide Geschlechter.

Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27. 6. 2013 S. 338, genannten Kreditinstitute – sind;

- c. Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991 S. 7, sind oder
 - d. Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung als solche bezeichnet werden;
4. Übertragbare Wertpapiere sind neben Aktien auch Schuldverschreibungen sowie sonstige Wertpapiere, die an einem geregelten Markt der EU/EWR zugelassen sind¹.

Nach dem Wortlaut von § 189a Z 1 lit b UGB werden Kreditinstitute in Form von Kapitalgesellschaften erfasst, die als „CRR Kreditinstituten“ gelten, dh Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

§ 43 Abs 1a BWG präzisiert dahingehend, dass „BWG-Kreditinstitute“, dh Unternehmen, die eines der in § 1 Abs 1 BWG normierten Bankgeschäfte betreiben, ungeachtet ihrer Rechtsform als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Nach dem Wortlaut von § 189a Z 1 lit c UGB iVm § 136 Abs. 1 bis 3 VAG 2016 sind Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie kleine Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst.

Gem § 189a Abs 1 lit d iVm § 27 Abs 4 BörseG 2018 werden Börseunternehmen – die Wiener Börse AG – zu Unternehmen von öffentlichem Interesse erklärt.

5. Folgende Unternehmen sind vom Anwendungsbereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgenommen:
- Kapitalgesellschaften für Immobilien (§ 3 Abs 4a BWG),
 - Verwaltungsgesellschaften (§ 10 Abs 6 InvFG),
 - Betriebliche Vorsorgekassen (§ 3 Abs 7 lit c BWG),
 - Zahlungsinstitute und gem § 7 ZaDIG (§ 25 Abs 1 ZaDIG),
 - E-Geld-Institute gem E-GeldG,
 - Sicherungseinrichtungen iSd ESAEG,
 - AIFM (§ 10 Abs 3 AIFMG),

¹ Art 4 Abs 1 Z 21 RL 2014/65/EU.

Zentrale Gegenparteien (CCP) und Zentralverwahrer (CSD) werden im ZGVG und im ZvVG nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse definiert.

Ausgenommen sind weiters kleine Versicherungsvereine (§ 5 Z 4 VAG 2016), Versicherungsvereine, deren Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist (§ 66 Abs 1 VAG 2016) und Privatstiftungen (§ 66 Abs 1 VAG 2016), da sie nicht als PIE gelten (§ 136 Abs.4 und 5 VAG 2016).

Pensionskassen nach dem Pensionskassengesetz sind nicht vom Anwendungsbereich des § 189 UGB erfasst.

6. Kreditinstitute und (Rück-)Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, werden für Zwecke dieses Rundschreibens in weiterer Folge als KI bzw. (R)VU – PIEs bezeichnet.

2. Q & A

7. Im Folgenden sind von der APAB und der FMA gemeinsam erarbeitete Auslegungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) zusammengefasst, die die zu einer einheitlichen Anwendung spezifischer Bestimmungen beitragen sollen.

2.1. EXTERNE ROTATION – ÜBERGANGSREGELUNGEN

8. Aufgrund der Tatsache, dass bei Kreditinstituten und (Rück-) Versicherungsunternehmen, die PIEs sind (kurz: KI und (R)VU – PIEs), die Bestellung der Abschlussprüfer gemäß § 63 Abs. 1 BWG bzw. § 260 Abs. 1 VAG 2016 verpflichtend vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat, sind zur Klarstellung für diese Unternehmen unter Punkt b) ergänzende Anmerkungen angeführt. Diese Klarstellungen beziehen sich, sofern nicht gesondert vermerkt, nur auf Bestellungen, die jeweils vor dem 17.6. des Vorjahres vorgenommen wurden.

a) PIEs ausgenommen KI und (R)VU – PIEs

<p>Art. 41 Abs. 1 AP-VO - „Langläufer“</p>	<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 20 Jahre und länger (dh für Geschäftsjahre, die am 16.6.1994 und davor begonnen haben) fortlaufend Prüfungsleistungen für ein PIE erbracht hat.</p> <p>Ab dem 17. Juni 2020 erteilt oder erneuert ein PIE das Prüfungsmandat nicht mehr, dh eine fortlaufende Prüfung bei PIEs mit Regelgeschäftsjahr ist letztmalig für das Geschäftsjahr 2020 möglich.</p>
<p>Art. 41 Abs. 2 AP-VO - „Mittelläufer“</p>	<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 mehr als 10, aber weniger als 20 Jahre fortlaufend Prüfleistungen für ein PIE erbracht hat, dh für Geschäftsjahre, die zwischen 17.6.1994 bis 16.6.2003 begonnen haben.</p> <p>Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 17.06.2023 beginnen, erneuert das PIE das Prüfungsmandat nicht mehr, dh eine fortlaufende Prüfung ist bei PIEs mit Regelgeschäftsjahr letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 möglich.</p>
<p>§ 270a UGB „Kurzläufer“</p>	<p>Von dieser Bestimmung erfasst sind Prüfungsmandate, die keine „Langläufer“ oder „Mittelläufer“ sind, für Geschäftsjahre beginnend vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden und zum 17. Juni 2016 noch bestehen.</p> <p>Diese Mandate können bis zum Ablauf der Höchstlaufzeit von 10 Jahren fortgesetzt werden. Bestellungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (17. Juni 2016) erfolgt sind, sind jedenfalls zulässig, auch wenn die Höchstdauer überschritten wurde.</p>

Verlängerungsmöglichkeit für „Kurzläufer“ § 270a UGB	Für Prüfungsmandate, die vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden, nicht als Lang- oder Mittelläufer gelten und zum 17. Juni 2016 noch bestehen, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung.
	Die Möglichkeit der Verlängerung auf 20 (öffentliche Ausschreibung) oder 24 Jahre (Joint Audit) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn wirksam für das Jahr der erstmaligen Überschreitung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats bzw. sobald der Bestellvorgang erstmals in den Anwendungsbereich der AP-VO fällt , die öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird bzw. auf ein Joint Audit umgestellt wird.
„Neumandate“	Wurde ein Abschlussprüfer erstmals für ein Geschäftsjahr bestellt, das am oder nach dem 16. Juni 2014 begonnen hat, so ist die Höchstlaufzeit für Prüfungsmandate von zehn Jahren einzuhalten (externe Rotation, keine Möglichkeit der Verlängerung).

b) KI und (R)VU – PIEs

Art. 41 Abs. 1 AP-VO „Langläufer“	Bei KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die Prüfung des Geschäftsjahre 1994 (und für Jahre davor) zum Inhalt hatten.
	Bei KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2021 möglich.
Art. 41 Abs. 2 AP-VO „Mittelläufer“	Bei KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die erstmalige Prüfung der Geschäftsjahre 1995 bis 2003 zum Inhalt hatten.
	Bei KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2024 möglich.
Verlängerungsmöglichkeit für „Kurzläufer“ § 270a UGB	Bei KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr können die Mandate mit erstmaliger Prüfung der Geschäftsjahre 2004 bis 2014 einmalig verlängert werden.
„Neumandate“	Die 10 Jahresfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit gilt unabhängig vom Beststellungszeitpunkt für KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr ab Erstprüfung des Geschäftsjahres 2015.

2.2. ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG NACH § 270A Z 1 UGB

a) Zeitpunkt der Durchführung der Ausschreibung

9. Um von der Verlängerungsmöglichkeit des § 270a UGB Gebrauch machen zu können, ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen oder ein Joint Audit vorzusehen. Die Voraussetzung für erstere Verlängerungsmöglichkeit ist eine öffentliche Ausschreibung für Prüfungen nach dem 10. Prüfungsjahr (oder bei Kurzläufem, sobald der Bestellvorgang erstmals in den Anwendungsbereich der AP-VO fällt); die erfolgte Ausschreibung eröffnet dem betroffenen PIE die Option, den Abschlussprüfer weitere 10 Jahre (maximal jedoch bis zum 20. Prüfungsjahr) zu bestellen. Sofern PIEs die Ausschreibung für mehr als ein Jahr durchführen, ist dies insofern für die Weiterbestellung des bisherigen Abschlussprüfers irrelevant, als durch die erste öffentliche Ausschreibung automatisch die zehnjährige Verlängerungsoption (max. bis zum 20. vollen Prüfungsjahr) eröffnet wird. Davon unbenommen hat die Bestellung für jeweils ein Jahr zu erfolgen.

b) Modalität der öffentlichen Ausschreibung

10. Das Kriterium der Öffentlichkeit ist jedenfalls erfüllt, wenn die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens gem Art. 16 Abs. 2 bis 5 AP-VO
 - a) auf der Service-Plattform der APAB oder
 - b) im Amtsblatt zur Wiener Zeitungerfolgt. Ein anderer Weg einer öffentlichen Ausschreibung mit derselben Publizitätswirkung ist zulässig (Prüfung im Einzelfall durch APAB bzw. FMA). Eine bloße Veröffentlichung auf der unternehmenseigenen Website erfüllt die geforderte Publizitätswirkung nicht.
11. Die Frist zur Angebotslegung darf für den Abschlussprüfer 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung, nicht unterschreiten.

2.3. JOINT AUDIT

12. Die Jahre des Joint Audits sind beiden Abschlussprüfern für die Errechnung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats zuzurechnen. Sofern zwei Abschlussprüfer unter Inanspruchnahme des § 270a Z 2 UGB einen Joint Audit durchführen, die Abschlussprüfung jedoch danach von einem der Abschlussprüfer weiter allein durchgeführt wird, so sind die Jahre des Joint Audits auf die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats anzurechnen.

2.4. INTERNE ROTATION

13. Im Bereich der internen Rotation gemäß Art. 17 Abs. 7 AP-VO ist die maximale Tätigkeitszeit im Einklang mit den Regelungen des § 271a Abs. 1 Z 4 UGB nach Geschäftsjahren zu bestimmen; vereinfacht gesagt, darf/dürfen der/dieselbe/n auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer maximal 7 Bestätigungsvermerke eines PIEs hintereinander unterzeichnen. Für Rumpfwirtschaftsjahre ist keine Ausnahme vorgesehen, sie zählen dabei wie volle Geschäftsjahre. Entsprechendes gilt für die Cooling-Off Periode, sie hat demnach auch 3 Geschäftsjahre bzw., vereinfacht gesagt, aufeinanderfolgende Bestätigungsvermerke zu umfassen.

2.5. GRADUELLE ROTATION

14. Von der graduellen Rotation betroffen sind jene Mitarbeiter, die an der Durchführung der Abschlussprüfung maßgeblich in leitender Funktion mitwirken. Die graduelle Rotation wird von der APAB im Rahmen der im Verlauf ihrer Inspektionen gezogenen Stichproben überprüft.

2.6. AUSWAHLVERFAHREN

a) Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO

15. PIEs haben abgesehen vom Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats bei der Bestellung des Abschlussprüfers ein Auswahlverfahren gemäß Art. 16 Abs. 3 AP-VO durchzuführen (nicht zu verwechseln mit der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 270a Z 1 UGB). Wird jedoch derselbe Abschlussprüfer für ein weiteres Geschäftsjahr innerhalb der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats bestellt (Erneuerung des Prüfungsmandats), ist kein solches Auswahlverfahren notwendig.
16. Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit a AP-VO dürfen bei einem Auswahlverfahren die Teilnahme von Unternehmen (dh Abschlussprüfern), die im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 15% der von PIEs gezahlten Gesamthonorare erhalten haben, an dem Auswahlverfahren in keiner Weise ausgeschlossen werden. Gemäß Art. 16 Abs. 3 letzter Absatz AP-VO veröffentlicht die APAB für diese Zwecke eine jährlich zu aktualisierende Liste der betreffenden Abschlussprüfer, abrufbar unter <http://www.apab.gv.at/register>.
17. Davon unbenommen sind alle Abschlussprüfer, die über eine aufrechte Bescheinigung der APAB verfügen, zur Durchführung von Abschlussprüfungen bei PIEs berechtigt und können daher unter Einhaltung von Art. 16 AP-VO bestellt werden. Die erstmalige Annahme eines Auftrages zur Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem PIE ist der APAB gemäß § 45 Abs. 2 APAG unverzüglich anzuzeigen.

b) Qualitätsstandards gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. d AP-VO

18. Hierbei handelt es sich um jene Qualitätsstandards, die im Rahmen der externen Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers, somit im Rahmen von Inspektionen der APAB, überprüft werden.
19. Zusätzliche Bestimmungen aus Sondergesetzen (bspw. § 62 BWG) sind jedenfalls einzuhalten.

c) Überprüfung der Auswahlverfahren

20. In den Formularen zur Anzeige von KI und (R)VU Abschlussprüfern der FMA ist die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zu bestätigen. Die APAB wird die ordnungsgemäße Bestellung der Abschlussprüfer im Rahmen der in ihren Inspektionen gezogenen Stichproben überprüfen; bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Art. 16 AP-VO erfolgt die Überprüfung durch Einleitung einer Untersuchung beim betroffenen PIE bzw. betroffenen Abschlussprüfer.

2.7. ZEITRAUM FÜR VERBOTENE NICHT-PRÜFUNGSLEISTUNGEN

21. Gemäß Art. 5 AP-VO ist das Erbringen von Nicht-Prüfungsleistungen jedenfalls innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres und der Abgabe des Bestätigungsvermerks nicht zulässig. So normiert auch § 271 UGB zur Befangenheit und Ausgeschlossenheit des Abschlussprüfer als relevanten Zeitraum: „während des zu prüfenden Geschäftsjahrs oder bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerks“.
22. Zu beachten ist außerdem die einjährige Cooling-in Phase bei Leistungen nach Art. 5 Abs. 1 lit. e AP-VO (Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen)².

² Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

ANLAGE 1: EXTERNE ROTATION FÜR KI / (R)VU – PIES

Die mit * bezeichneten Anmerkungen gelten jeweils, wenn das Prüfungsmandat vor dem 17.6. des Vorjahres erteilt wurde.

Langläufer	Letztes Geschäftsjahr (GJ) ³
<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 20 Jahre und länger (dh für Geschäftsjahre, die am 16.6.1994 und davor begonnen haben) fortlaufend Prüfungsleistungen für ein PIE erbracht hat.</p> <p>Bei KI und (R)VU – PIES mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die Prüfung des Geschäftsjahre 1994 (und für Jahre davor) zum Inhalt hatten*.</p>	<p>Ab dem 17. Juni 2020 erteilt oder erneuert ein PIE das Prüfungsmandat nicht mehr.</p> <p>Bei KI und (R)VU – PIES mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2021 möglich*.</p>

Prüfer seit GJ	Stand zum 16.6.2014	Letztes GJ, das geprüft werden darf
1994 und davor	20	2021*

Mittelläufer	Letztes Geschäftsjahr ⁴
<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 mehr als 10, aber weniger als 20 Jahre fortlaufend Prüfleistungen für ein PIE erbracht hat, dh für Geschäftsjahre, die zwischen 17.6.1994 bis 16.6.2003 begonnen haben.</p> <p>Bei KI und (R)VU – PIES mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die erstmalige Prüfung der Geschäftsjahre 1995 bis 2003 zum Inhalt hatten.</p>	<p>Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 17.06.2023 beginnen, erneuert das PIE das Prüfungsmandat nicht mehr, dh eine fortlaufende Prüfung ist bei PIES mit Regelgeschäftsjahr letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 möglich.</p> <p>Bei KI und (R)VU – PIES mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2024 möglich*.</p>

Prüfer seit GJ	Stand zum 16.6.2014	Letztes GJ, das geprüft werden darf
1995	19	2024*
1996	18	2024*
1997	17	2024*
1998	16	2024*
1999	15	2024*
2000	14	2024*
2001	13	2024*
2002	12	2024*
2003	11	2024*

³ Rechtsgrundlage: Art 41 Abs. 1 AP-VO.

⁴ Rechtsgrundlage: Art 41 Abs. 2 AP-VO.

Kurzläufer	Letztes Geschäftsjahr ⁵
<p>Von dieser Bestimmung erfasst sind Prüfungsmandate, die keine „Langläufer“ oder „Mittelläufer“ sind, für Geschäftsjahre beginnend vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden und zum 17. Juni 2016 noch bestehen.</p> <p>Die Bestimmungen betrifft somit im Falle von KI / (R)VU - PIEs mit Regelgeschäftsjahr Prüfungsleistungen für das GJ 2004 bis GJ 2017*.</p>	<p>Diese Mandate können bis zum Ablauf der Höchstlaufzeit von 10 Jahren fortgesetzt werden. Bestellungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (17. Juni 2016) erfolgt sind, sind jedenfalls zulässig, auch wenn die Höchstdauer überschritten wurde*. Bei Prüfung ab GJ 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 sind Bestellung bei KI (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr jedenfalls bis 2017* möglich (erstmaliges Anwenden der Verordnung für KI / (R)VU - PIE ab dem GJ 2018*).</p>
<p><i>Kurzläufer mit Verlängerungsmöglichkeit:</i></p> <p>Für Prüfungsmandate, die vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden, nicht als Lang- oder Mittelläufer gelten und zum 17. Juni 2016 noch bestehen, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung.</p> <p>Bei KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr können die Mandate mit erstmaliger Prüfung der Geschäftsjahre 2004 bis 2014 einmalig verlängert werden*.</p>	<p>Diese Kurzläufer mit Verlängerungsmöglichkeit haben die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung auf 20 (öffentliche Ausschreibung) oder 24 Jahre (Joint Audit). Die Möglichkeit der Verlängerung auf 20 (öffentliche Ausschreibung) oder 24 Jahre (Joint Audit) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn wirksam für das Jahr der erstmaligen Überschreitung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats bzw. sobald der Bestellvorgang erstmals in den Anwendungsbereich der AP-VO fällt, die öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird bzw. auf ein Joint Audit umgestellt wird.</p>

AP seit GJ	Stand zum 16.6.2014	10 Jahre erreicht im GJ	öffentliche Ausschreibung im GJ	öffentliche Ausschreibung oder Joint Audit ab GJ	Verlängerung bei öffentlicher Ausschreibung möglich bis	Verlängerung bei durchgehenden Joint Audit möglich bis
2004	10	2013	2017*	2018	2023	2027
2005	9	2014	2017*	2018	2024	2028
2006	8	2015	2017*	2018	2025	2029
2007	7	2016	2017*	2018	2026	2030
2008	6	2017	2017*	2018	2027	2031
2009	5	2018	2018	2019	2028	2032
2010	4	2019	2019	2020	2029	2033
2011	3	2020	2020	2021	2030	2034
2012	2	2021	2021	2022	2031	2035
2013	1	2022	2022	2023	2032	2036
2014	0	2023	2023	2024	2033	2037

Wurde ein Abschlussprüfer erstmals für ein Geschäftsjahr bestellt, dass am oder nach dem 16. Juni 2014 begonnen hat, so ist die Höchstlaufzeit für Prüfungsmandate von zehn Jahren einzuhalten (externe Rotation, keine Möglichkeit der Verlängerung). Die 10 Jahresfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit gilt unabhängig vom Bestellzeitpunkt für KI und (R)VU – PIEs mit Regelgeschäftsjahr ab Erstprüfung des Geschäftsjahres 2015.

AP seit GJ	10 Jahre erreicht im GJ	Verpflichtende Rotation ab GJ
2015	2024	2025
2016	2025	2026
2017	2026	2027

⁵ Rechtsgrundlage: Art 41 Abs. 2 AP-VO sowie § 270a UGB.